

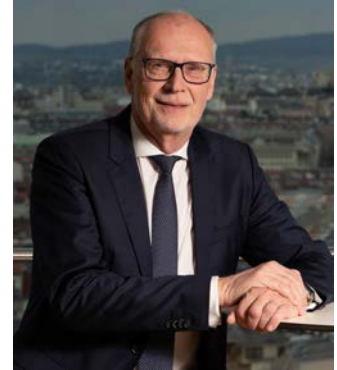
AGENT-LETTER

Ausgabe 06/2023

INFORMATIONEN DES FACHVERBANDES DER VERSICHERUNGSAGENTEN

Liebe Mitglieder,

der Sommer nähert sich mit großen Schritten, jedoch kann wohl kaum von einem „Sommerloch“ die Rede sein. Vor allem angesichts der von der EU-Kommission vorgelegten Richtlinienvorschläge im Rahmen ihrer Kleinanlegerstrategie ist so einiges los. Auch wenn unserer Ersteinschätzung zufolge vor allem die unabhängige Beratung von einem teilweisen Provisionsverbot betroffen ist, lehnen wir ein (schrittweises) Provisionsverbot strikt ab. Aber auch die operative Umsetzung der Befähigungsprüfungsordnung auf NQR-Level 6 und die damit einhergehenden To-Dos beschäftigen uns.



*KommR Horst Grandits
Bundesgremialobmann
© BG Versicherungsagenten*

Vorschläge der Kommission vom 24.5.2023 zum Schutz von Kleinanlegern

Wie bereits mittels Aussendung vom 25.5.2023 mitgeteilt, hat die EU-Kommission ihren offiziellen Entwurf zur sog. Kleinanlegerstrategie (Retail Investment Strategy - RIS) am 24.5.2023 vorgelegt.

Es ist festzuhalten, dass es sich bei den Richtlinienvorschlägen der EU-Kommission für die RIS um einen **Vorschlag zur Änderung von bereits bestehenden Rechtsvorschriften** handelt. So soll bspw. die Versicherungsvertriebsrichtlinie („Insurance Distribution Directive“ - IDD) geändert und die PRIIPs-Verordnung („Packaged Retail and Insurance-based Investment Product“) novelliert werden. Diese Richtlinienvorschläge gehen mit dem Aktionsplan „Eine Kapitalmarktunion für die Menschen und Unternehmen“ der EU-Kommission einher. Jedoch müssen verbindliche Rechtsakte in weiterer Folge vom Europäischen Parlament und vom Ministerrat beschlossen werden.

In den vorliegenden Richtlinienvorschlägen findet sich zwar **kein vollumfängliches Provisionsverbot**, dennoch kommt es in Teilbereichen zu **Einschränkungen** betreffend **Versicherungsanlageprodukten** („Insurance-based Investment Products“ - IBIPs).

Nach unserer Ersteinschätzung sind die Versicherungsagenten als abhängige Vermittler von einem Provisionsverbot nicht betroffen.

Als Bundesgremium der Versicherungsagenten positionieren wir uns klar **gegen die Einführung eines (schrittweisen) Provisionsverbots**. Im Anhang findet sich unsere diesbezügliche Stellungnahme.

Einhaltung der Geldwäschebestimmungen

Die Versicherungsagenten sind nach der GewO 1994 verpflichtet, **Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu ergreifen** (im Detail siehe §§ 365m bis 365z Gewerbeordnung 1994).

Sie sind dahingehend verpflichtet, eine Bewertung ihres Unternehmens (**Risikoanalyse**) im Hinblick auf ihre Kunden, auf Ländern, mit denen sie Geschäftsbeziehungen unterhalten, ihre Produkte, ihre Dienstleistungen, ihre Transaktionen oder ihre Vertriebskanäle ein Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bestehen könnte, vorzunehmen. Somit wird dem Unternehmer die Möglichkeit gegeben, vorab Geldwäscherisiken zu erkennen und sein Risikobewusstsein dadurch zu sensibilisieren. Auch die erforderlichen Sorgfaltspflichten werden im Einzelfall besser erkennbar.

Diese Risikoanalyse ist in einem **Risikoerhebungsbogen** festzuhalten und der Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Durch Verwendung und (vollständiges) Ausfüllen dieser Risikoerhebungsbögen erfüllt der jeweilige betroffene Gewerbetreibende aus Sicht der Behörde seine Verpflichtung zur Risikoerhebung. Diese Online-Formulare stehen mit oder ohne Registrierung im Unternehmensserviceportal (USP) zur Verfügung. Siehe [hier](#).

Hinweis: Die Risikoanalyse muss **regelmäßig vom Unternehmer aktualisiert** und am **neuesten Stand gehalten** werden. Auf Verlangen der Behörde (oder der Geldwäschemeldestelle) ist diese sofort nachzuweisen bzw. zu übermitteln. Es muss jedenfalls eine neue Risikoerhebung vorgenommen werden, wenn sich die wesentlichen Umstände, die die sie beeinflussen, ändern.

Achtung: Bei großen und komplexen Unternehmen muss diese unternehmenseigene Risikoanalyse aber jedenfalls geeignet sein, das tatsächliche Risiko abzubilden. Es kann notwendig sein, individuelle Ergänzungen und Anpassungen durchführen zu müssen.

Die WKÖ hat einen **Geldwäsche-Online-Ratgeber** erarbeitet, der zeigt, ob die Gewerbetreibenden gesetzlich vorgeschriebene Sorgfalts- und Dokumentationspflichten erfüllen müssen. Siehe [hier](#).

Weitere umfangreiche und detaillierte Informationen sind auf der [Website der WKÖ](#) sowie auf der [Website des BMAW](#) abrufbar.

Ausschreibung für die Erstellung von Prüfungsskripten

Im Rahmen der Novelle der Gewerbeordnung hat der Bundesgremialausschuss der Versicherungsagenten beschlossen, dass für den künftigen Zugang zum Gewerbe ein Befähigungsnachweis auf Level NQR 6 angestrebt wird.

So wird die Versicherungsagenten-Befähigungsprüfungsordnung (BPO) als auch die Zugangsverordnung „Versicherungsvermittlung“ (ZO) neu aufgesetzt, wobei das Qualitätsniveau der BPO auf NQR 6 (Nationaler Qualifikationsrahmen 6) angehoben werden soll.

Das Gesetz zum Nationalen Qualifikationsrahmen definiert die Ziele, Kriterien, zuständige Gremien und die Prozesse der Zuordnung von Bildungsabschlüssen („Qualifikationen“) aus allen Bildungsbereichen zu acht Niveaustufen. Ziel des NQR ist die Schaffung von Transparenz und Vergleichbarkeit zwischen Bildungsabschlüssen („Qualifikationen“) im nationalen und vor allem auch europäischen Kontext.

Im Zuge dieser operativen Umsetzung auf NQR-Level 6 hat das Bundesgremium der Versicherungsagenten einen Aufruf zur Angebotslegung für die Erstellung von Prüfungsskripten für die Versicherungsagenten gestartet. Sie ist bis 7.7.2023 möglich.

Die genauen Anforderungen und Details finden Sie auf unserer Homepage. Siehe [hier](#).

Webinar-Reihe: Praxisorientierte KI-Lösungen

In der kostenlosen Webinar-Reihe erfahren Sie jeden Mittwoch zwischen 31. Mai und 19. Juli 2023 (Beginn 9:30 Uhr), wie EPU und KMU praxisorientierte KI-Lösungen (ChatGPT, DeepL, Microsoft Bing, Google Bard, etc) sofort einfach und kostengünstig nutzen können. Vor allem, um Geschäftsprozesse zu optimieren und Produktivität zu steigern.

Die Webinare wurden aufgezeichnet und stehen anschließend als Stream [hier](#) zur Verfügung. Für die kostenlose Webinar-Reihe können Sie sich [hier](#) anmelden.

ID Austria ersetzt die Handy-Signatur/Bürgerkarte

Für Dienstgeber:innen, die bisher das Unternehmensserviceportal der ÖGK mittels Handy-Signatur verwendet haben, ist es erforderlich, auf die ID Austria umzusteigen, um weiterhin relevante e-Services der ÖGK wie WEBEKU, ELDA oder die e-Zustellung nutzen zu können. Die ID Austria ist ein neuer elektronischer Identitätsnachweis, der Zugang zum vollständigen Angebot an digitalen Services der Sozialversicherung, Verwaltung und Wirtschaft bietet.

Weiterführende Informationen finden Sie [hier](#).

Fit2work - „miteinander.besser.arbeiten“: Beratung für Betriebe und Beschäftigte

fit2work ist eine kostenfreie Beratungseinrichtung, die Unternehmen dabei unterstützt, die Arbeitsfähigkeit ihrer Mitarbeiter:innen zu erhalten und idealerweise zu verbessern. Das vorrangige Ziel von fit2work besteht darin, ein gesundes Arbeitsleben zu fördern. Dabei liegt der Fokus auf der Reduzierung von Krankenständen und der Umsetzung von Wiedereingliederungsmaßnahmen nach gesundheitlichen Ausfällen.

Nähere Details finden sie [hier](#).

LÄNDERINFO

Impressum

Informationen gem. ECG und Mediengesetz

Medieninhaber und Herausgeber:
Bundesgremium der Versicherungsagenten
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
Tel.: +43 (0) 5 90 900 - 3344
Fax.: +43 (0) 5 90 900 - 3013

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Zweck sind die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der selbständigen Versicherungsagenten in Österreich.

Rechtlicher Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass alle veröffentlichten Informationen auf dieser Webseite trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung des Herausgebers ist ausgeschlossen.

Weiters übernimmt das Bundesgremium der Versicherungsagenten keinerlei Haftung und Gewährleistung für Inhalte aller über externe oder weiterführende Links verbundenen Sites.

Link zum Abonnieren, Stornieren oder Empfehlen des Newsletters der Versicherungsagenten